



Gemeinde Eglisau

ELEX 7900.0109

Systematische Rechtssammlung
Gemeinde Eglisau

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds Gemeinde Eglisau

vom 10. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuweisung von Mitteln	3
Art. 3	Verwendungszweck.....	3
Art. 4	Beiträge.....	3
Art. 5	Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	3
Art. 6	Beitragsberechtigte	4
Art. 7	Gesuch.....	4
Art. 8	Prüfung des Gesuchs	4
Art. 9	Entscheid	4
Art. 10	Auszahlung von Beiträgen	4
Art. 11	Umsetzungspflicht	5
Art. 12	Rückerstattung von Beiträgen.....	5
Art. 13	Berichterstattung.....	5
Art. 14	Genehmigung und Inkraftsetzung.....	5

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019 folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung des Ortszentrums, von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- d. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- e. die Erstellung von sozialen Treffpunkten, beispielsweise Quartiertreffpunkte.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.
- ² Als Bestandteil des Konzepts können verlangt werden:
 - a. Nutzungskonzept und Kostenkalkulation
 - b. Gestaltungskonzept
 - c. Vorgehenskonzept
 - d. Chancen- und Risiken des Projektes
 - e. Pflege- und Unterhaltskonzept
 - f. Littering- und Lärmkonzept
 - g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.
- ³ Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 31. März und 30. September eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt
 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

Art. 9 Entscheid

- ¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
- ² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
- ³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

- ¹ Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.
- ² Sie erfolgt in der Regel nach Projektabschluss, wenn die Schlussabrechnung oder eine Zwischenabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt.

Art. 11 Umsetzungspflicht

- ¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- ² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:
 - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
 - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- ² Auf die Rückforderung wird verzichtet,
 - a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
 - b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Dieser Erlass wird mit Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 genehmigt und tritt per 1. September 2026 in Kraft.
- ² Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

* * * * *

REVISIONEN DIESES ERLASSES